

## Förderrichtlinien für

## Projekträger und ihre regionalen Klimaschutzprojekte

### Bedingungen für Klimacent Projekträger

Jeder Projekträger ist selbst Teil des Klimacent-Netzwerkes und leistet so wie alle **Unterstützer** einen Beitrag für eigenverursachte CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Für die Inanspruchnahme von Kompensationsgeldern für ein Klimaschutzprojekt, ist dessen Registrierung bei Klimacent Austria erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme des Projekts in einen regionalen Projektfonds und Zuweisung der verfügbaren Mittel wird vom jeweiligen Klimacent Kooperationspartner (=Fondsmanager) in Abstimmung mit Klimacent Austria getroffen.



### Für wen werden regionale Projektfonds eingerichtet?

Von Klimacent Austria werden Projektfonds auf Bundes- und Landesebene festgelegt. Weitere Projektfonds werden für Organisationen (= Kooperationspartner) eingerichtet, welche die Plattform Klimacent in ihrer Region bzw. ihrem Wirkungsbereich nutzen wollen, um damit Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und Klimaschutzprojekte über dieses Public-Private-Partnership-Modell zu unterstützen. Die Kooperationspartner sind:

- Klima- und Energiemodellregionen (KEM)
- Klimawandelanpassungsregionen (KLAR!)
- Gemeinnützige, unabhängige (Klimaschutz-)Organisationen
- Gemeinden, welche nicht Teil einer KEM oder KLAR! sind

Kooperationspartner müssen Klimaschutzziele definieren und diese glaubhaft vermitteln können (z.B. durch Vereinszweck, Leitbild etc.).

### Höhe der Klimacent Förderung (Obergrenzen)

Bei Projekten, deren CO<sub>2</sub>-Minderungseffekte durch ein Zertifizierungssystem nach ISO 14064 qualitativ und quantitativ überprüft werden:

- durch den Ankauf von regionalen CO<sub>2</sub>-Zertifikaten zum jeweils aktuellen Preis

Bei Projekten ohne Zertifizierung nach internationalem Standard:

- Projekte, für die öffentliche Förderprogramme bestehen: max. 10 % der Investitionskosten
- Projekte, für die es keine öffentlichen Förderprogramme gibt: max. 30 % der Investitionskosten
- Kleinprojekte, Umwelt-Startups, Machbarkeitsstudien: bis 80 % der Kosten bzw. max. € 5.000,00

Sonderförderungen in Absprache mit Klimacent Austria bis max. 10% des jährlichen Fondsvermögens sind möglich. Bei Projekten ohne öffentliche Förderungen werden Personalkosten bis zu 50% anerkannt.

### Förderkategorien

Grundsätzlich sind für regionale Klimaschutzprojekte zwei Förderkategorien zu unterscheiden:

- allgemeine Förderung bei Projekten mit nicht exakt feststellbaren CO<sub>2</sub>-Minderungseffekten sowie
- spezifische Förderung bei Projekten, deren CO<sub>2</sub>-Minderungseffekte durch ein Zertifizierungssystem nach Gold-, VCS oder ISO 14064-Standard



## Förderfähige Projekte

Förderfähig sind alle Projekte, die direkt oder indirekt zu einer dauerhaften Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen, z.B. Produktionsanlagen von erneuerbarer Energie, Projekte mit (nachweislichen) Effekt der CO<sub>2</sub>-Einsparung, biologische Lebensmittelproduktion, Humusaufbau und Kohlenstoff-Bindung, saisonale Energiespeicherung, zivilgesellschaftliche Initiativen und Bewusstseinsbildung. Die Projekte werden nach Förderung des Suffizienz-Effizienz-Konsistenz-Gedankens, der Effizienz der Dienstleistung, der Vorbildwirkung, der Innovationskraft, des Prozesses oder des Produktes beurteilt.

## Beurteilung von Förderungsansuchen

Die Förderansuchen werden von Klimacent Austria und dem jeweiligen regionalen Kooperationspartner auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit geprüft, bewertet und zur Registrierung bzw. Aufnahme in einen Projektfonds freigegeben. Die Festlegung der Fördermittelverteilung und der jeweiligen Förderhöhe obliegt dem Kooperationspartner, wobei die definitive Freigabe durch den Vorstand von Klimacent Austria erfolgt.

## Einreichfristen und Zusage der Förderung

Einreichungen für Fördermittel sind ganzjährig möglich. Projekte müssen spätestens 12 Monate nach Projektende, Inbetriebnahme bzw. Endabrechnung registriert werden.

Auswahltermine finden jeweils nach Ablauf eines Quartals statt. Ein Projekt, das den Förderkriterien entspricht, wofür aber aufgrund fehlender Fördermittel keine Förderzusage gegeben werden konnte, kann bei weiteren Auswahlverfahren neuerlich berücksichtigt werden.

Das Ausmaß der tatsächlichen Förderhöhe von Einzelprojekten richtet sich nach den aktuell vorhandenen Mitteln des jeweiligen regionalen Projektfonds.

## Sicherung der raschen Umsetzung von Klimaschutzprojekten

Die Behaltefrist von finanziellen Zuteilungen in den regionalen Projektfonds soll 3 Jahre nicht überschreiten, damit die Gelder für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten wirksam werden.

## Qualitätssicherung & Transparenz erfolgt durch ...

- ... Abwicklung der Kompensationszahlungen unter Aufsicht eines Rechtsanwalts
- ... von NGOs und Interessensvertretungen akkordierte Förderkriterien
- ... einen jährlichen öffentlichen Rechenschaftsbericht
- ... Darstellung aller geförderten Projekte in einem öffentlichen Register
- ... Auszahlung der Fördermittel nur nach Projektdokumentation bzw. Rechnungsnachweis
- ...Freigabe der Zahlung nach Sechs-Augenprinzip (Rechtsanwalt, Fondsmanager und ein Vorstandsmitglied von Klimacent Austria)

Das Kriterium der Additionalität bei Kompensationszahlungen wird bei dieser Plattform nicht herangezogen, da die Beschleunigung der Projektumsetzung sowie die gesellschaftspolitische Wirkung im Vordergrund steht. Hintergrund ist, dass potenzielle Projektträger vielfach aufgrund unzureichender Markterlöse oder zu geringer öffentlicher Förderungen keine Investitionsentscheidungen treffen.

## Steuerrechtliche Einordnung der Klimacent Förderung

Klimacent-Zuschüsse sind für die Projektträger als Erlöse zu verbuchen und dementsprechend zu versteuern. Sie sind umsatzsteuerfreie, private Spenden bzw. als privates Eigenkapital zu bewerten.